

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

30.04.2021

Geschäftszeichen:

III 53-1.42.4-30/21

Zulassungsnummer:

Z-42.4-213

Geltungsdauer

vom: **1. Mai 2021**

bis: **1. Mai 2026**

Antragsteller:

PCI Augsburg GmbH

Piccardstraße 11

86159 Augsburg

Zulassungsgegenstand:

**Zweikomponenten-Dichtstoff mit der Bezeichnung "PCI-Escutan TF" und zugehöriges
Voranstrichmittel zum Dichten der Verbindungen von erdverlegten Abwasserrohren und
Formstücken aus Beton oder Stahlbeton**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und vier Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für den Zweikomponenten-Dichtstoff mit der Bezeichnung "PCI-Escutan TF", bestehend aus einer Basiskomponente und einer Härterkomponente und darf zusammen mit dem zugehörigen Voranstrichmittel mit der Bezeichnung "PCI-Elastoprimer 110" zum Dichten der Verbindungen von Rohren und Formstücken für Abwasserkanäle und -leitungen verwendet werden, die aus Beton oder Stahlbeton bestehen, eine Nennweite \geq DN 800 aufweisen und im Erdreich verlegt werden. Diese Rohrleitungen dürfen nur als Freispiegelleitungen (drucklos) für die Ableitung von vorwiegend häuslichem Abwasser gemäß DIN 1986-3¹ bestimmt sein, dass keine höheren Temperaturen aufweist, als solche, die in DIN EN 476² festgelegt sind.

Die Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV) ist zu beachten. Die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) sowie die Herstellerangaben sind zu beachten.

2 Bestimmungen für den Zweikomponenten-Dichtstoff und für das Voranstrichmittel

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Sowohl die Zusammensetzung des Zweikomponenten-Dichtstoffes "PCI-Escutan TF" als auch die des Voranstrichmittels "PCI-Elastoprimer 110" müssen jeweils den Angaben in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen entsprechen.

Der Zweikomponenten-Dichtstoff muss folgende Eigenschaften aufweisen, die nach den "Zulassungsgrundsätzen für Zweikomponenten-Dichtstoffe für Abwasseranlagen"³ zu prüfen sind:

– Standvermögen:

Der Dichtstoff darf nach dem Einbringen in den zu verfüllenden Fugenraum nicht zum Auslaufen neigen. Bei der Prüfung des Standvermögens darf die Ausbuchtung höchstens 2 mm betragen.

– Haft- und Dehnvermögen:

Der Dichtstoff muss unter Mitverwendung des Voranstrichmittels fest und dauerhaft auf den Fugenflanken haften. Bei der entsprechenden Prüfung dürfen keine Ablösungen des Dichtstoffes vom Haftgrund und keine Rissbildung auftreten.

– Wasserdruckbeständigkeit:

Die mit dem Dichtstoff verfüllte Fuge muss einem dauernden Wasserdruck von 0,5 bar standhalten. Die Aufwölbung unter Druck darf nach 24 h \leq 5 mm betragen. Bei der entsprechenden Prüfung darf sich an der Fuge kein Wasserdurchtritt zeigen.

– Gewichtsverlust nach Wärmelagerung:

Nach Wärmelagerung darf der Gewichtsverlust höchstens 10 % betragen.

– Chemische Beständigkeit:

Nach entsprechenden Prüfungen darf die Volumen- und Gewichtsänderung höchstens \pm 5 % betragen.

1	DIN 1986-3	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung; Ausgabe:2004-11
2	DIN EN 476	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen und -kanäle; Deutsche Fassung EN 476:2011; Ausgabe:2011-04
3	Zulassungsgrundsätze	zu beziehen beim Deutschen Institut für Bautechnik

Der Zweikomponenten-Dichtstoff muss weiterhin folgende Eigenschaften aufweisen:

- Shore-A-Härte (nach DIN EN ISO 868⁴) von 25 bis 35
- Verarbeitungszeit von 60 min bis 120 min.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung des Zweikomponenten-Dichtstoffes und des zugehörigen Voranstrichmittels hat so zu erfolgen, dass die in Abschnitt 2.1 genannten Eigenschaften stets erfüllt werden.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die beiden Einzelkomponenten des Dichtstoffes, sowie das zugehörige Voranstrichmittel sind in dicht verschlossenen Gebinden so zu lagern und zu transportieren, dass die erforderlichen Eigenschaften nicht nachteilig verändert werden. Die Komponenten und das Voranstrichmittel müssen unter normalen Baustellenbedingungen (maximal +30 °C) in den Originalgebinden mindestens 6 Monate lagerfähig sein. Bei Lagerung und Transport sind die betreffenden Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Verpackungen (Behälter) des Zweikomponenten-Dichtstoffes und die des Voranstrichmittels müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Zusätzlich sind auf jedem Behälter des Zweikomponenten-Dichtstoffes und des Voranstrichmittels deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben aufzubringen:

- Herstellwerk
- Herstellungsjahr
- Angaben entsprechend der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung-GefStoffV)

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

⁴ DIN EN ISO 868

Kunststoffe und Hartgummi - Bestimmung der Eindruckhärte mit einem Durometer (Shore-Härte) (ISO 868:2003); Deutsche Fassung EN ISO 868:2003; Ausgabe:2003-10

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

– Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials und der Bestandteile:

Die Zusammensetzung des Zweikomponenten-Dichtstoffes und des Voranstrichmittels muss den im Abschnitt 2.1 hierzu getroffenen Festlegungen entsprechen. Die Übereinstimmung der Einzelkomponenten mit den Rezepturangaben ist durch vom Vorlieferanten bei jeder Lieferung vorzulegende Werkszeugnisse 2.2 in Anlehnung an DIN EN 10204⁵ nachzuweisen oder im Rahmen der Wareneingangskontrolle zu überprüfen.

– Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Es sind die in Abschnitt 2.2.1 genannten Festlegungen einzuhalten.

– Prüfungen, die am fertigen Zweikomponenten-Dichtstoff durchzuführen sind:

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mindestens stichprobenartig das Standvermögen und das Reaktionsverhalten (Reaktionszeit und Härte) zu überprüfen.

Es ist die Einhaltung der Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.3 zu überprüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsprodukts und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

⁵

DIN EN 10204

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung
EN 10204:2004; Ausgabe:2005-01

2.3.3 Fremdüberwachung

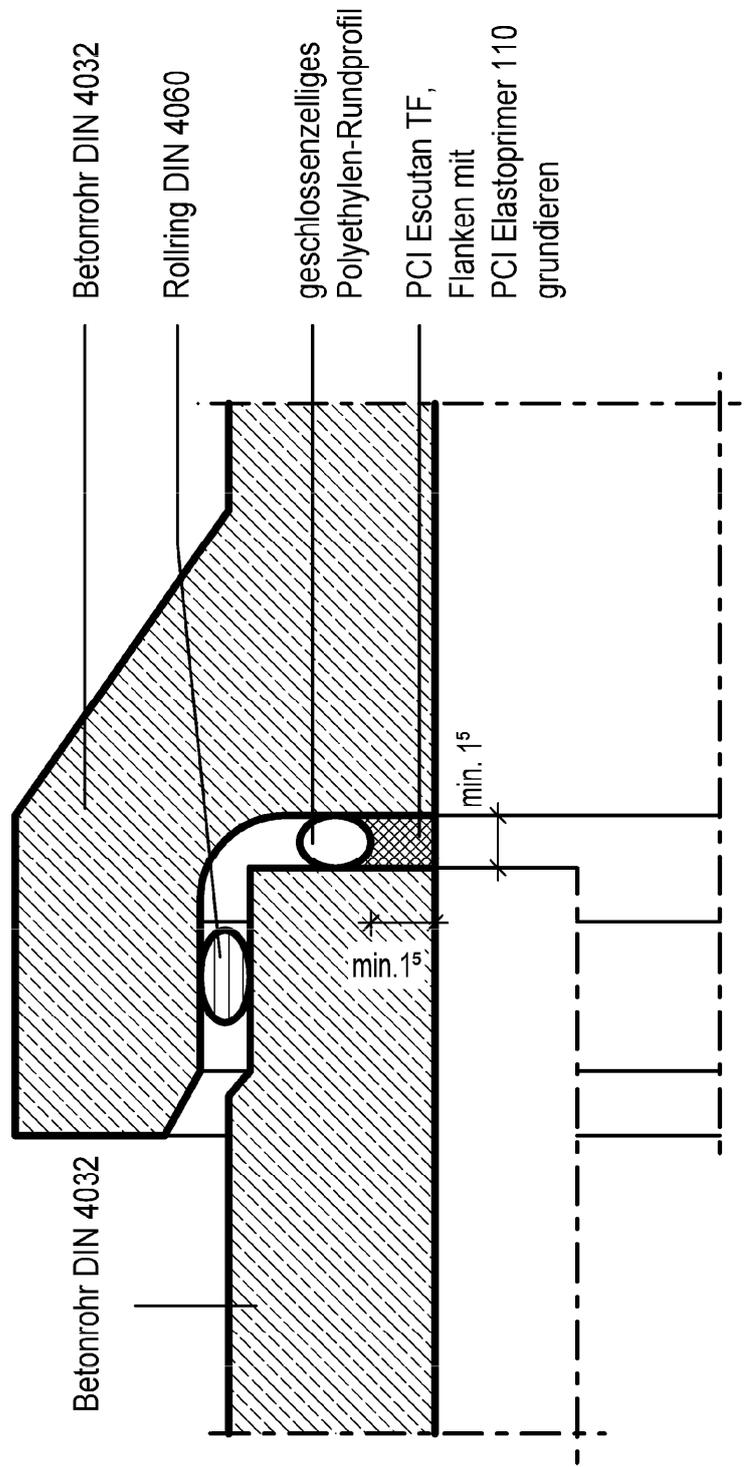
In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind zweimal jährliche Prüfungen des Dichtstoffes und des Voranstreichmittels nach Abschnitt 2.1 durchzuführen. Außerdem ist die Einhaltung der Kennzeichnung nach Abschnitt 2.2.3 zu prüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Samuel

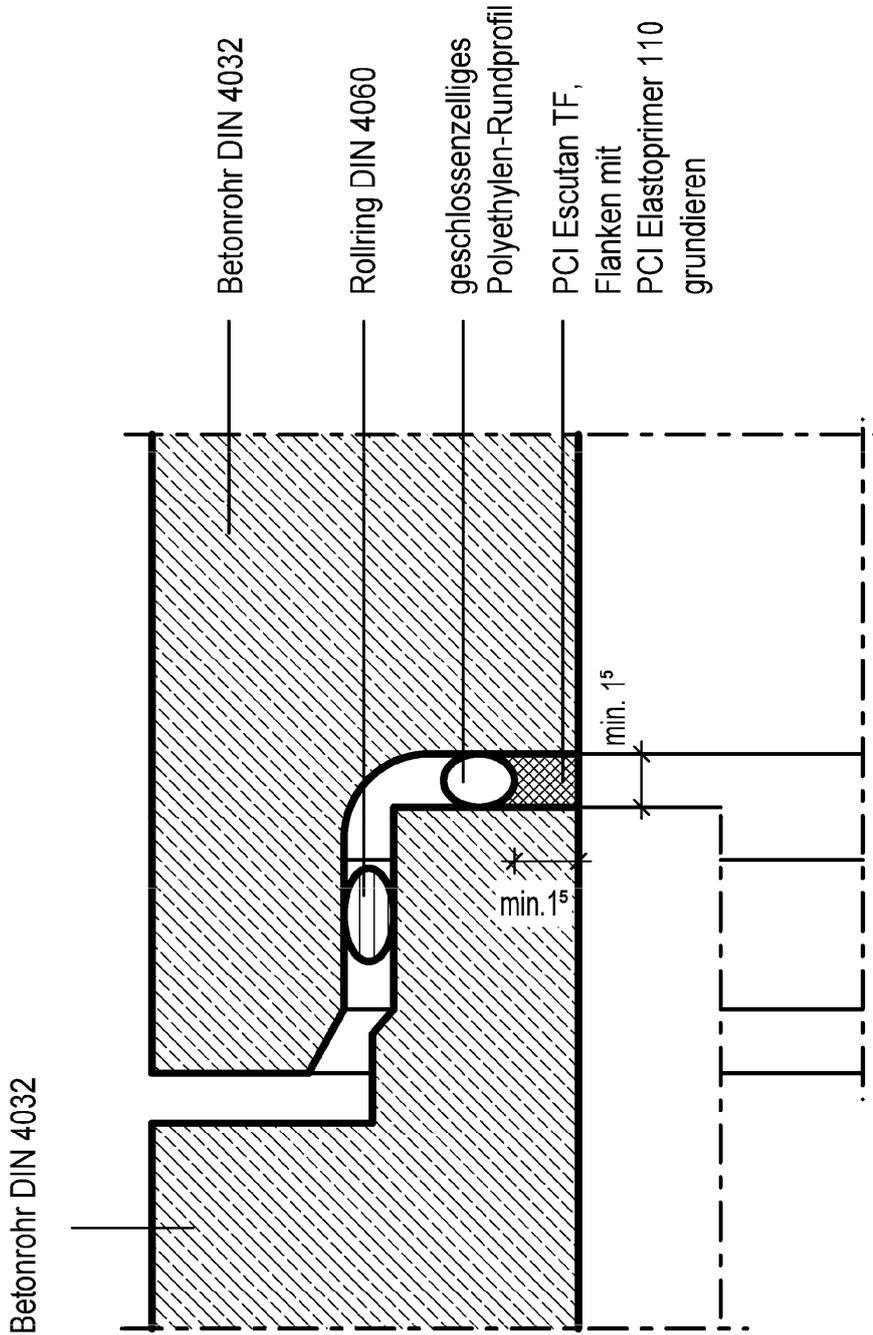


PCI Escutan TF (Zweikomponenten Dichtstoff) und
 PCI Elastoprimer 110 (zugehöriges Voranstrichmittel)

Abdichtung einer Betonrohrverbindung
 (Glockenmuffe) mit Dichtstoff und Dichtring

Anlage 1

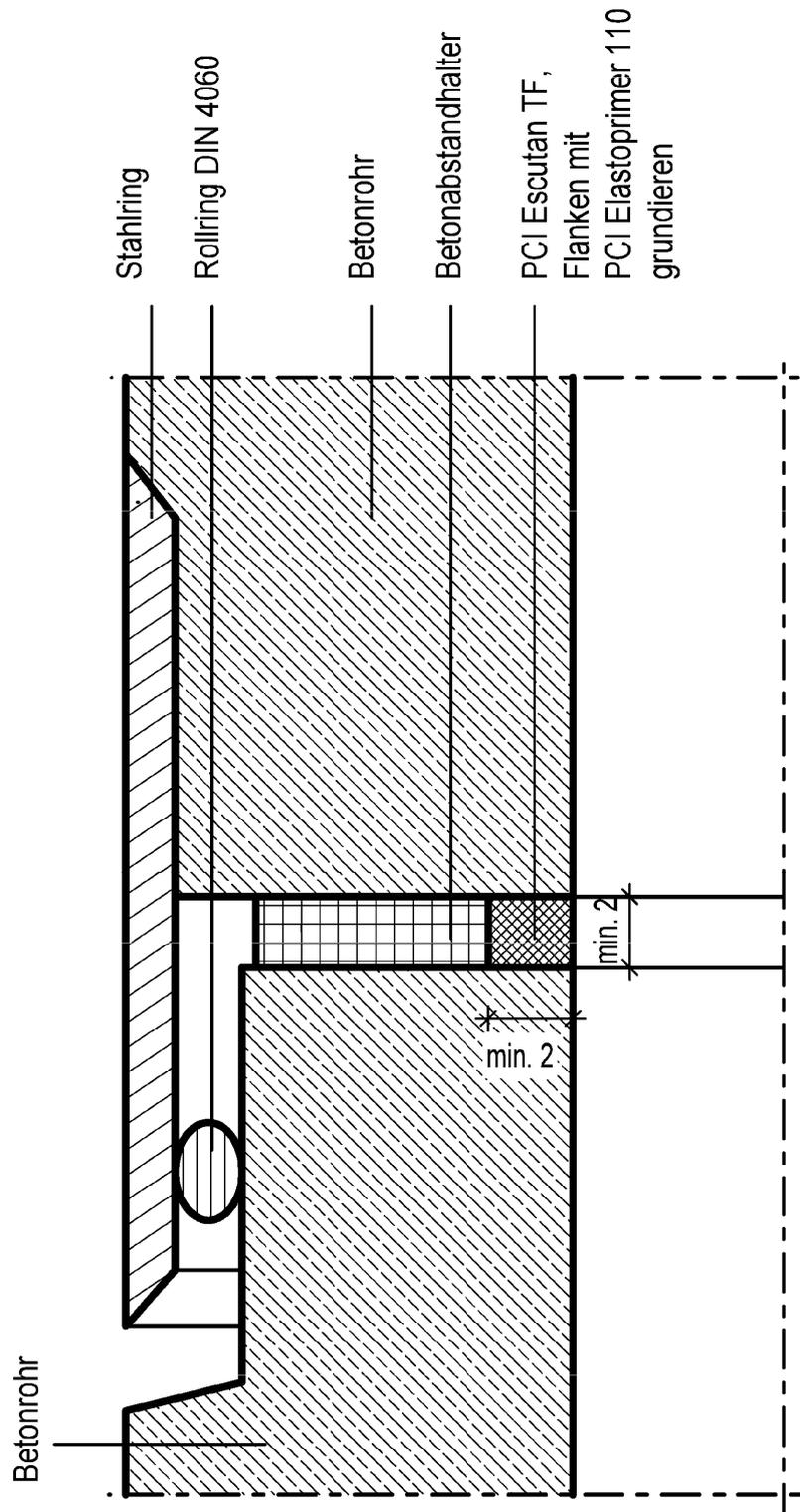
Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-42.4-213



PCI Escutan TF (Zweikomponenten Dichtstoff) und
 PCI Elastoprimer 110 (zugehöriges Voranstrichmittel)

Abdichtung einer Betonrohrverbindung
 (Falzmuffe) mit Dichtstoff und Dichtring

Anlage 2

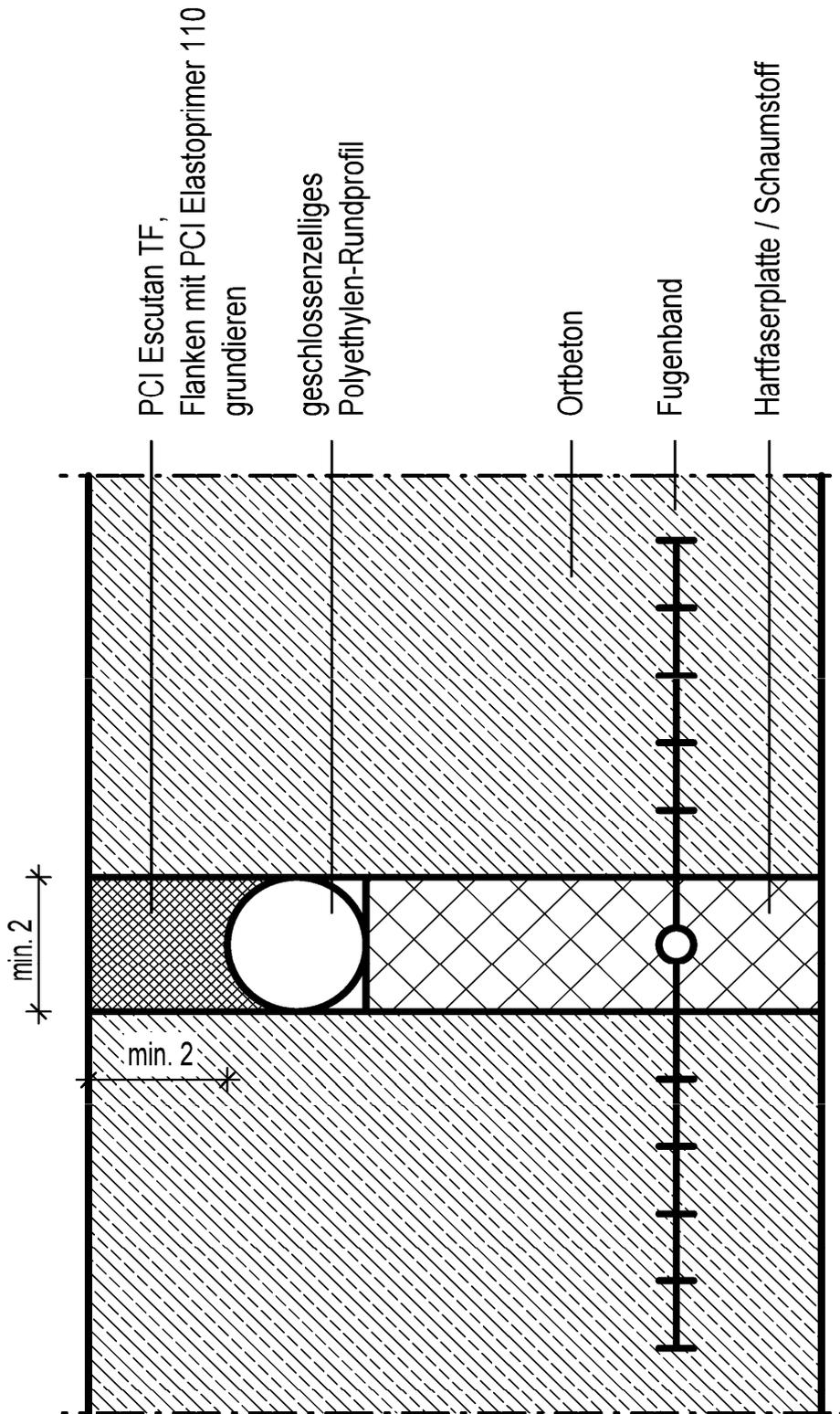


PCI Escutan TF (Zweikomponenten Dichtstoff) und
 PCI Elastoprimer 110 (zugehöriges Voranstrichmittel)

Abdichtung von Bewegungsfugen mit Dichtstoff und Rollring
 in Rohrleitungen, die im Vorpressverfahren erstellt wurden

Anlage 3

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-42.4-213



PCI Escutan TF (Zweikomponenten Dichtstoff) und
 PCI Elastoprimer 110 (zugehöriges Voranstrichmittel)

Abdichtung von Fugen bis 20 mm Fugenbreite mit Dichtstoff
 an Ortbetonkonstruktionen bei Druckwasserbelastungen bis 0,5 bar

Anlage 4